

## **Schriftliche Stellungnahme der NPD-Fraktion zur Beratungsvorlage SV-23/2013 Stadt Lübtheen**

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Gesetzentwurf über das Biosphärenreservat Elbe-Gesetz BRElbeG

Vorwort:

Auch durch die staatliche gewollte Entfesselung einer sogenannten Globalisierten Wirtschaftsweise ist es zunehmen erforderlich geworden Schutzräume für Natur und Umwelt zu schaffen, um hierdurch Restflächen Unseres Staatsgebietes der Dienbarmachung rein kommerzieller Zwecke zu Entziehen.

Die beabsichtigte Unterschutzstellung der „Flußlandschaft Elbe“ ist daher grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich diese Maßnahme nur eine dämpfende Wirkung auf die wirtschaftspolitische Fehlentwicklung der letzten Jahrzehnte ausüben kann.

**Anmerkungen:**

### **Zu § 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele**

In diesem Paragraph wird der Versuch unternommen Entwicklungsziele zu Definieren, ohne diese ausreichend zu belegen.

Mit der Formulierung ..... „Unterstützung einer sozial- und umweltgerechten Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand“ ...., bleibt das Gesetz weitestgehend im Ungefähren.

Dieser Ausschnitt aus dem Gesetzeswerk ist beispielhaft und kann auf nahezu alle anderen Paragraphen des Gesetzestextes übertragen werden.

So lesen wir unter Punkt 7 des gleichen Paragraphen .... „Bildung für Nachhaltige Entwicklung durch Bewußtseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mit Hilfe eines Informationszentrum, sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen“.

**Derlei Ausführungen sollten durch eine konkretere Benennung der Zielsetzungen von Seiten des Gesetzgebers ersetzt werden.**

### **Zu § 5 Zonierung**

Diese Vorschrift gehört wohl zu den problematischsten Sachbereichen des Gesamten Gesetzesvorhabens.

Es fehlt an einer fachlich klaren Definition der Begriffe Kern-, Pflege- und Entwicklungszone. Der Entwurf versucht zwar in seinen vier Absätzen den Bürgern Klarheit zu geben, verliert sich jedoch, wie auch schon zuvor bemängelt, in Allgemeinformulierungen aus denen jedoch in keinsten Weise Rechtssicherheit in Bezug auf Landesnutzungsbestimmungen erwachsen kann.

Auch hier sei beispielhaft aus dem Absatz 4 des § 5 zitiert, der da lautet:

„Die Entwicklungszone ist Siedlungs- Und Wirtschaftsraum. Sie dient der Erhaltung oder Wiederherstellung traditioneller Elemente in einer modernen Siedlungs- und Landschaftsstruktur.“

**Solche blumigen Formulierungen gehören nicht in ein Gesetz, das in Möglichst juristisch sauberer Diktion so zu gestalten ist, daß die Menschen dieses „gesetzte Recht“ auch anwenden können.**

### **Zu § 6 Verbote**

Die in diesem Paragraph zusammengefaßten Verbote werfen auch große Rechtliche Fragen auf, die in Bezug auf das grundgesetzlich garantierte Recht auf Eigentum von Bedeutung sein könnten.

Besonders in den vorgesehenen Kernzonen handelt es sich hierbei um „Defacto Enteignungen“, die ohne jede Entschädigung von den Eigentümern der Ländereien hoffentlich so nicht hingenommen werden.

Besonders die Bauern verlieren hierdurch Teile ihrer arrondierten Flächen, und selbst in den Pflege- und Entwicklungszonen kommt es zu starken Beeinträchtigungen in Bezug auf die freie Verfügbarkeit der Landflächen.

**Unsere Fraktion kann der Stellungnahme der Stadt Lübtheen endgültig nur dann zustimmen, wenn ganz besonders darauf gedrungen wird, daß noch vor Verabschiedung des Gesetzesvorhabens eine Einigung mit den Eigentümern bezüglich der sogenannten Kernzonen erfolgt ist.**

**Eine nachträgliche Festsetzung auf der Grundlage des § 10 durch Rechtsverordnung lehnen wir ab.**

**Überhaupt ist auch zu berücksichtigen, daß bei einer Ausweisung des jetzigen Truppenübungsplatzes, oder Teile des Selben als Kernzone, eine zukünftige Verwendung z.B. als Windpark ausgeschlossen ist.**

**Dies wiederum würde bedeuten, daß dieser Verwendungszweck, sozusagen als zusätzlicher Schutzfaktor zur Anwendung eines Kohleabbaues, damit auch ausschiedet.**

**Auch den Stadtvertretern dürfte bekannt sein, daß diesbezüglich des Kohletageabbaues eine endgültige Rechtssicherheit erst dann gegeben sein dürfte, wenn im sogenannten Bergrecht, was Bundesrecht darstellt, maßgebliche Änderungen dieses Gesetzeswerkes bundesseits erfolgt sind.**

**Alle sonstigen Punkte der Stellungnahme, die von Seiten der Stadt Lübtheen erfolgten, erscheinen sinnvoll und finden daher unsere Unterstützung.**

**NPD-Fraktion, Stadt Lübtheen**

**Andreas Theißen/ Marianne Pastörs**